



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

15. Okt. 1990

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 TX 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Chiemseehof

Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-1135/1-1990	Nebenstelle 2869	15.10.1990
	Mag. Nußbaumer	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ehegesetzes; Stellungnahme

Bzg.: do. Zl. 3.509/363-I 1/90

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Begrüßenswert ist, daß die komplizierte und in Hinblick auf die zukünftige Entwicklung mit großen Gefahren verbundene Materie zumindest in gewissen Punkten einer gesetzlichen Regelung zugeführt wird. Nicht nur in weiten Kreisen der Bevölkerung, sondern auch in der Fachwelt bestehen Unbehagen und Bedenken vor technischen Eingriffen in den humanen Zeugungsakt. Der Respekt vor dem Humanen gebietet, dem technisch Machbaren eine Grenze zu ziehen.

Kritisch ist zum Inhalt des Gesetzesentwurfs allgemein anzumerken, daß darin zwar wohl der Mutter - als psycho-biologische Einheit - für die psychische Entwicklung des Kindes größte Bedeutung beigemessen wird, jedoch die "Aufspaltung der Vaterschaft" bei der Samenspende durch einen Dritten mit Rücksicht auf die Entwicklung und insbesondere die Identitätsbildung des Kindes, aber auch mit Rücksicht auf die Partnerbeziehung nicht genügend beachtet erscheint.

- 2 -

2. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 2 Abs. 1:

Wenn schon Fortpflanzungshilfe auch für eheähnliche Verhältnisse zugelassen wird, ist für deren Beurteilung ein strenger Maßstab notwendig. Der Gesetzgeber hätte hiezu nähere Bestimmungen zu treffen.

Zu § 3 Abs. 1:

Das in den Erläuterungen erwähnte Verbot jeder Form der Leihmuttertumtschaft findet im vorgeschlagenen Text keine Deckung.

Zu § 7 Abs. 2:

Forschungsergebnisse über idiopathische oder psychogene Sterilität zeigen auf, daß nach psychotherapeutischen Beratungen bis zu 30 % Spontanschwangerschaften erfolgen. Auch WHO-Experten weisen in diesem Zusammenhang auf den relativ hohen Prozentsatz von Spontanschwangerschaften im Verhältnis zu der noch geringen Erfolgsrate der In-Vitro-Fertilisation hin.

Bei organisch bedingter Sterilität ist die psychotherapeutische oder psychologische Beratung und Stützung insoferne angezeigt, als die Frau bei Einsetzen einer medizinischen Fortpflanzungshilfe physischen und vor allem psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Besonderes Gewicht kommt der psychologischen Beratung besonders bei Samenspende durch einen Dritten zu, da sowohl die Unfruchtbarkeit des Mannes als auch das Austragen des Kindes eines Unbekannten der psychischen Verarbeitung bedarf. Auch die Fragen der psychischen Folgen der Aufklärung des Kindes über die biologische Vaterschaft (und des günstigsten Zeitpunktes hiefür sind in den Humanwissenschaften noch nicht entsprechend diskutiert.

Auf Grund dessen sollte der Arzt vor einer medizinischen Fortpflanzungshilfe in jedem Fall eine entsprechende Beratung zu veranlassen haben.

- 3 -

Zu § 8 Abs. 2:

Im Gegensatz zum männlichen Partner soll der Frau auch nach der Vereinigung von Ei- und Samenzelle ein Widerrufsrecht eingeräumt werden. Als Begründung wird angeführt, daß die Frau durch die Einbringung der Embryonen einem körperlichen Eingriff ausgesetzt ist. Dem muß entgegengehalten werden, daß menschliches Leben mit dem Zeitpunkt der Verschmelzung der Garmeten und des so entstandenen neuen Gen-Code beginnt. Der die in vitro Fertilisation durchführende Arzt hat somit ein hohes Maß an Verantwortlichkeit gegenüber diesem durch die angewandte medizinische Technik, entstandenen Leben (entwicklungsähnliche Zellen). Hier sollte dringend abgewogen werden, welches das höhere Rechtsgut darstellt. Dies insbesondere, da der Gesetzentwurf ohnehin eine aufrechte Ehe oder eheähnliche Lebensgemeinschaft voraussetzt und auf Grund der ebenfalls vorgesehenen ärztlichen Aufklärung und Beratung von einer entsprechenden Reife und Verantwortlichkeit der Lebenspartner gegenüber dem gewünschten Eingriff ausgegangen werden muß.

Zu § 14 Abs. 1:

Der Schutz vor inzestuösen - etwa halbgeschwisterlichen Bindungen sollte erhöht werden. Es sollte deshalb verboten sein, den Samen eines Dritten in mehr als einer Ehe oder ehelichen Gemeinschaft zu verwenden.

Zu § 16:

Es erscheint als Redaktionsverssehen, daß die Zulässigkeit der Weitergabe nur auf den Samen eines Dritten beschränkt ist und nicht auch für den Samen des Ehemannes gelten soll.

Zu § 21 Abs. 1:

In gewissen Lebensphasen - insbesondere Pubertät des Kindes und Klimakterium der Mutter- kann es zu psychischen Krisen kommen, welche eine Aufklärung sowie unter Umständen auch eine Einsicht-

- 4 -

nahme in die Aufzeichnungen und Auskunfterteilung erforderlich machen. Daher sollte das Recht auf Einsicht auch in psychologisch begründeten Ausnahmefällen bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor